

Update zum Fixkostenzuschuss

Die Richtlinie des Fixkostenzuschusses, über welche wir Sie im letzten Sondernewsletter informiert haben, wurde überarbeitet. Wir haben die Änderungen für Sie zusammengefasst:

Änderungen im Bereich der begünstigten Unternehmen:

Nach der 1. Version der Fixkostenzuschuss-Richtlinie durfte sich das antragstellende Unternehmen nicht in „Schwierigkeiten nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU-Kommission“ befinden.

Laut der neuen Richtlinie gilt Folgendes:

- Das antragstellende Unternehmen darf sich zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Fixkostenzuschuss nicht in „Schwierigkeiten nach der nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU-Kommission“ befinden, ODER
- über das Unternehmen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Fixkostenzuschuss weder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein, noch dürfen die Kriterien für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gläubiger erfüllt sein.

In vielen Fällen wird ein Unternehmen, welches sich in einem Insolvenzverfahren befindet bzw. die Kriterien dafür erfüllt, auch als ein Unternehmen in Schwierigkeiten laut der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingestuft werden.

Änderungen im Bereich des Personenkreises, welcher vom Fixkostenzuschuss ausgenommen ist

Neu gegründete Unternehmen, welche vor dem 16. März 2020 noch keine Umsätze erzielt haben, können den Fixkostenzuschuss nicht beantragen.

Änderung der Mindesthöhe des Fixkostenzuschusses

Ein Fixkostenzuschuss wird nur gewährt, wenn dieser mindestens € 500 beträgt.

Betrachtungszeiträume/Vergleichszeiträume

Im Bereich der Betrachtungszeiträume hat es gegenüber zur ersten Richtlinie zwar keine Änderung gegeben, wir möchten Ihnen aber nochmals kurz darstellen, für welche Zeiträume Fixkosten ersetzt werden:

Fixkosten werden entweder

1. für den Zeitraum von **16.03.2020 bis zum 15.06.2020** in Höhe von 25%-75% ersetzt (Variante 1),
ODER
2. **von sechs möglichen Zeiträumen für insgesamt drei zusammenhängende Zeiträume** in Höhe von 25%-75% (Variante 2).
16.03.2020 bis 15.04.2020
16.04.2020 bis 15.05.2020
16.05.2020 bis 15.06.2020
16.06.2020 bis 15.07.2020
16.07.2020 bis 15.08.2020
16.08.2020 bis 15.09.2020

Die Höhe des Fixkostenzuschuss richtet sich nach dem Umsatzrückgang, wie bereits im letzten Newsletter berichtet. (Bei einem Umsatzrückgang zwischen 40-60% werden 25%, bei einem Rückgang von 60-80% werden 50%, und bei einem Rückgang von 80-100% werden 75% ersetzt.)

1. Der Umsatzrückgang berechnet sich für die Variante 1 folgendermaßen:
Die Umsätze vom 2. Quartal 2020 (01.04.2020-30.06.2020) sind den Umsätzen vom selben Zeitraum vom Jahr 2019 (01.04.2019-30.06.2019) gegenüberzustellen.
Achtung – Bei dieser Variante stimmt der Zeitraum für die Berechnung des Umsatzzeitraumes nicht mit dem Zeitraum überein, für welchen die Fixkosten bezuschusst werden. Laut Fixkostenzuschuss-Richtlinie ist das so – ob das so gewollt war, sei dahingestellt!
2. Der Umsatzrückgang berechnet sich für die Variante 2 folgendermaßen:
Die Umsätze der jeweiligen drei gewählten Betrachtungszeiträume (zum Beispiel 16.04.2020-15.07.2020) sind den Umsätzen aus demselben Zeitraum des Vorjahres (zum Beispiel 16.04.2019-15.07.2019) gegenüberzustellen.

Änderung im Bereich der Auszahlung in Tranchen und der Antragstellungen

In der Tranche 1 können nun bereits bis zu 50% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses beantragt werden. Im Zuge der Tranche 1 dürfen noch kein Wertverlust saisonaler Waren und noch keine Steuerberatungskosten berücksichtigt werden.

In der Tranche 2 können anschließend weitere 25% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses beantragt werden.

Bei diesen beiden Tranchen sind nach wie vor der Umsatzausfall und die Fixkosten bestmöglich zu schätzen. Die Schätzung des Umsatzausfalls ist unverändert wie folgt vorzunehmen:

Beispiel Betrachtungszeitraum 16.03.2020-15.05.2020:

*Umsatz des Vergleichszeitraum = (Umsatz März+April+Mai 2019)/3 * 2*

ODER

Vergleich der prognostizierten Umsätze des 2. Quartals 2020 mit dem 2. Quartal 2019

Liegen im Zeitpunkt der Tranche 2 bereits genaue Zahlen aus dem Rechnungswesen bzw. der Buchhaltung vor, kann bereits der gesamte Fixkostenzuschuss in Rahmen der zweiten Tranche beantragt werden.

Update zum Härtefallfonds: Comeback-Bonus und Ausweitung der Betrachtungszeiträume

Die Richtlinie zum Härtefallfonds wurde ebenso überarbeitet. Auch hier haben wir die Änderungen für Sie zusammengefasst:

Ausweitung der Betrachtungszeiträume

Die bestehenden 6 Betrachtungszeiträume wurden auf 9 Betrachtungszeiträume ausgeweitet. Insgesamt kann aktuell für jeweils 6 von diesen 9 Zeiträumen ein Zuschuss aus dem Härtefallfonds beantragt werden. Die einzelnen Zeiträume müssen nicht zusammenhängen. Für jeden Zeitraum ist ein separater Antrag zu stellen.

16.03.2020 bis 15.04.2020
16.04.2020 bis 15.05.2020
16.05.2020 bis 15.06.2020
16.06.2020 bis 15.07.2020
16.07.2020 bis 15.08.2020
16.08.2020 bis 15.09.2020
16.09.2020 bis 15.10.2020
16.10.2020 bis 15.11.2020
16.11.2020 bis 15.12.2020

Kumulierte Inanspruchnahme Fixkostenzuschuss/Zuschuss aus dem Härtefallfonds möglich

Es ist möglich, Zuschüsse aus dem Härtefallfonds und den Fixkostenzuschuss aus dem Corona-Hilfsfonds zu beziehen.

Comeback-Bonus

Der Comeback-Bonus tritt als zusätzlicher Bonus zum bisherigen Härtefallfonds-Zuschuss hinzu und ist in der Härtefallfonds-Richtlinie separat geregelt.

Der Comeback-Bonus in Höhe von € 500 wird allen antragsberechtigten Förderwerbern gemäß Punkt 4.1 der Richtlinie gewährt, welche nicht nach Punkt 4.2 der Richtlinie ausgeschlossen sind. Die Richtlinie ist an diesen Newsletter angehängt. Der Comeback-Bonus wird unabhängig von der Abgeltung des Nettoeinkommensentgangs ausbezahlt.

Die grundlegende Berechnung des Härtefallfonds-Zuschusses bleibt unverändert.

Für bereits gestellte Anträge erfolgt eine automatische Nachzahlung des Comeback-Bonus.

Erhöhung der Gesamtförderhöhe

Für jeden gewählten Betrachtungszeitraum wird aktuell somit ein maximaler Zuschuss aus dem Härtefallfonds von jeweils € 2.000 und zusätzlich ein Comeback-Bonus von jeweils maximal € 500 gewährt. Insgesamt ist somit eine Gesamtförderung von € 15.000 pro Antragsteller möglich ($6 \cdot 2.000 = 12.000$ und $6 \cdot 500 = 3.000$).

Auszahlungsbeträge, die aufgrund von Nebeneinkünfte oder Versicherungsleistungen unter € 500 liegen, werden auf € 500 aufgerundet

Aufgrund der geltenden Gesamtdeckung von € 2.000 war es oftmals der Fall, dass der Härtefallfonds-Zuschuss unter € 500 lag. Die Regelung nach der neuen Richtlinie ergibt nun, dass in solchen Fällen ebenso mindestens € 500 ausbezahlt werden. Für bereits gestellte Anträge erfolgt eine automatische Nachzahlung.

Beispiel: Versicherungsleistung und Nebeneinkünfte von € 1.800 liegen für den jeweiligen Betrachtungszeitraum vor, der Härtefallfonds-Zuschuss würde nach der alten Regelung somit nur € 200 betragen. Nun gibt es eine Mindestförderung von € 500 in solch einem Fall.

Geringfügig unternehmerisch tätige Pensionisten sind nun antragsberechtigt

Bislang war eine Sozialversicherung aus eigener beruflicher Tätigkeit notwendig. Daher waren Pensionisten, welche durch deren Pensionsbezug keine Sozialversicherung auf Basis deren beruflicher Tätigkeit hatten, nicht antragsberechtigt.

Zukünftig ist für die Antragstellung eine Sozialversicherung notwendig, gleichgültig, ob diese aufgrund der beruflichen Tätigkeit besteht oder aufgrund einer Eigenpension bzw. Witwenpension.

Besteht die Sozialversicherung aber aufgrund einer Mitversicherung, liegt nach wie vor keine Berechtigung zum Bezug von Zuschüssen aus dem Härtefallfonds vor.